Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Erscheint alle 14 Tage.

Fernsprechanschluß Nr. 1517.

Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark. Inserate die gesp. Petitzeile 20 Pf. Beilagen nach Uebereinkommen.

Schlesisches Gewerbeblatt

Organ des Breslauer und des Schlesischen Central-Gewerbe-Vereins.
Organ der Schutzvereinigung zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, eingetr. Verein.

Nr. 26. | Redaktion: Bochstraße Nr. 7. | Breslau, den 28. Dezember 1907. | Inseraten-Annahme: Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Tauentzienstr. 49. | 53. Jahrg.

Inhalt: Förderung des Handwerks durch die Handwerkskammern. — Praktische Gewerbepolitik durch Ausstellungen. — Wie melde ich ein Warenzeichen an? — Die Funkentelegraphie. — Grundsätze für das Verhältnis v. u. Arbeitern und Gesellen zu den Handwerkern. — Die offene Handelsgesellschaft. — Wann sind Maschinen unpfändbar? — Verjährung. — Gefundene Gegenstände. — Kleine Mitteilungen. — Literatur.

Förderung des Handwerks durch die Handwerkskammern.

Nachdruck verboten.

Man ist sich in Handwerkskammerkreisen darüber einig, daß die Handwerkskammern nicht nur im theoretischen, sondern auch im praktischen Sinne das Handwerk fördern sollen, wenn es ihnen bisher auch noch nicht möglich war, besonders viel nach dieser Richtung zu tun. Es bricht eben langsam die Stunde an, in deren Mittelpunkt nicht mehr nur die organisatorische Arbeit, sondern vornehmlich das Einwirken auf den Einzelbetrieb stehen muß. Zwar ist es dazu in dem einen oder anderen Falle notwendig, statutarische Aenderungen im Verfassungswesen der Handwerkskammern vorzunehmen, das ist aber ja nur Formsache.

Waren bisher die Meinungen der Handwerker über das Wirken ihrer Kammern geteilt, dann wird, wenn die Handwerkskammern einmal die besagte praktische Tätigkeit aufgenommen haben werden, man ihnen jedenfalls auf der ganzen Linie Beifall zollen.

Insbesondere, wenn sie in der Weise auf den Einzelbetrieb wirken, daß sie Personen, die in ihrem Fache Erstes leisten, von Betrieb zu Betrieb schicken, hier Winke und Ratschläge über Fachfragen, Buchführungsangelegenheiten, Steuersachen usw. zu geben. Natürlich wird man diese „Wanderlehrer" — wenn man sie so nennen darf — nicht mit „Polizeigewalt" ausrüsten dürfen, auch werden dieselben oft recht klug vorgehen müssen, insbesondere dort, wo sie augenscheinlich nicht angenehm kommen, eine höhere Taktik anwenden müssen. Auch sollen dadurch die Meisterkurse nicht überflüssig gemacht, sondern nur ergänzt werden.

Alle die Dinge hier aufzuführen, welche die Handwerkskammern außerdem auf praktischem Gebiete noch aufnehmen werden und können, würde natürlich zu weit führen.

Der eine angeführte Fall zeigt aber schon, daß die Handwerkskammern nicht bereits schon in voller Tätigkeit sind, sondern daß die größeren Aufgaben noch vor ihnen liegen.

Praktische Gewerbepolitik durch Ausstellungen.

Ausstellungen haben nicht bloß den Zweck, dem großen Publikum den jeweiligen Stand der einzelnen Gewerbezweige zu zeigen, sie sollten ebenso sehr den Gewerbetreibenden selbst Belehrung und Anregung bieten. In dieser Richtung vermögen namentlich Fach- und Spezialausstellungen, die ein Bild der neuesten technischen Erfahrungen und Methoden geben, für Handwerker und Kleingewerbetreibende von allergrößtem Nutzen zu werden. Solche Ausstellungen sind daher nicht nur durchaus zeitgemäß, sondern ihre Förderung ist angesichts ihrer allgemein volkswirtschaftlichen Bedeutung fraglos auch eine wichtige Aufgabe der praktischen Gewerbepolitik. Vorbildliches hierin leistet die Königliche Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart, besonders durch ihre in diesem Jahre erstmalig veranstalteten technischen Wanderausstellungen. Diese haben den Zweck, wichtige Kraft- und Arbeitsmaschinen, Werkzeuge und sonstige Arbeitsbehelfe nach dem neuesten Stand der Technik möglichst weiten Kreisen des Handwerks und Kleingewerbes vorzuführen, wobei auf besondere Bedürfnisse und Wünsche der gewerblichen Bevölkerung am jeweiligen Ort der Ausstellung Rücksicht genommen wird. Ein größerer Teil der Ausstellungsgüter wird dem Landesgewerbemuseum in Stuttgart entnommen, in dem dauernd eine gleichartige gewerbliche Ausstellung stattfindet. Von den übrigen Ausstellern werden weder Platzmiete noch sonstige Spesen erhoben, sie tragen vielmehr nur einen gewissen Teil der Betriebskosten; auch die Ausstellungsbesucher haben kein Eintrittsgeld zu zahlen. Auf diese Weise kommt der glückliche Gedanke zu fruchtbarem Ausdruck, daß Ausstellungen, die dem Handwerk und Kleingewerbe nützen sollten, auch in ihrer Organisation den oft nur bescheidenen ökonomischen Verhältnissen der Interessenten Rechnung zu tragen haben. Wie uns die ständige Ausstellungskommission für die deutsche Industrie berichtet, haben die drei in diesem Jahre bereits veranstalteten Wanderausstellungen der württembergischen Zentralstelle (die Wanderausstellung für das Baugewerbe von Schwäbisch-Hall, die technische und die kunstgewerbliche Wanderausstellung von Ravensburg ausgehend) allerorts bei der gewerbetreibenden

Bevölkerung lebhaften Anklang gefunden; ein deutlicher Beweis dafür, daß man in ihnen ein wertvolles Hilfsmittel zur Förderung des Gewerbestandes gewonnen hat.

Wie melde ich ein Warenzeichen an?

(Nachdruck verboten.)

Nachdem an dieser Stelle im Laufe der Jahre öfters über Warenzeichen gesprochen wurde, ist es unseren Lesern jedenfalls angenehm, zu erfahren, wie man sein Warenzeichen anmelden muß. Es wird hierbei von der Voraussetzung ausgegangen, daß sich die Leser eines Vertreters (Patent- oder Rechtsanwalts) nicht bedienen wollen, weil die Vertretung einmal verteuernd, dann aber auch verzögernd wirkt und nur in schwierigen Fällen notwendig ist. Erstes Erfordernis für eine Warenzeichenanmeldung ist, daß das anzumeldende Warenzeichen in festumgrenzten Linien vorliegt.

Es muß sich von anderen Warenzeichen seiner Branche genügend unterscheiden und darf kein Freizeichen sein. Freizeichen sind solche, die in der Branche allgemein im Gebrauch sind. Es darf weder ausschließlich in Zahlen noch in Buchstaben bestehen. Auch darf es kein öffentliches Wappen, noch eine Aergernis erregende Darstellung umfassen. Ferner darf es nicht ausschließlich aus solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Ort und Zeit der Herstellung, über die Bestimmung, über Preis, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten; endlich darf es keine Angaben machen, die absichtlich den tatsächlichen Verhältnissen widersprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen.

„Zeichen, welche gelöscht sind, dürfen (sofern sie nunmehr sonst noch eintragsfähig sind), für die Waren, für die sie eingetragen waren, oder für gleichartige Waren zugunsten eines anderen, als des letzten Inhabers, erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung von neuem eingetragen werden." Steht das Warenzeichen fest, so ist zunächst ein schriftliches Gesuch an das Kaiserliche Patentamt, Abteilung für Warenzeichen gerichtet, abzufassen. Dem Gesuche gibt man, je nachdem es sich um ein Wortwarenzeichen oder ein Bildwarenzeichen handelt, folgenden Inhalt:

An das Kaiserliche Patentamt
Abteilung für Warenzeichen
Berlin.

Unterzeichneter stellt hiermit den Antrag, das Warenzeichen*) . . . . . in die Zeichenrolle für ihn einzutragen.

Name des Antragstellers: . . . . . .
Berufsstellung: . . . . . .
Wohnort und Niederlassung: . . . . . .
Geschäftsbetrieb: . . . . . .
Waren, für welche das Warenzeichen gebraucht wird: . . .

Die gesetzliche Gebühr von Mk. 30,— wird heute franko und bestellgeldfrei an die Kasse des Kaiserlichen Patentamts per Postanweisung eingezahlt.

Diesem Gesuche liegen zwölf Ausfertigungen der Darstellung des Warenzeichens — bezeichnet mit Nr. 1—12 — bei. Der Anmelder bittet, das Kaiserliche Patentamt möge die Anfertigung des Druckstockes gegen Bezahlung übernehmen.

Unterschrift: . . . . . .

Handelt es sich um ein Bildzeichen, so muß es in der Einleitung des Gesuches folgendermaßen heißen:

„Unterzeichneter stellt hiermit den Antrag, das in den Anlagen dargestellte Bildzeichen in die Zeichenrolle für ihn einzutragen".

Zu dem Gesuche, das schwarz und leserlich geschrieben sein muß, ist ein ganzer Bogen im Format von 33×21 cm (sogenanntes Aktenbogenformat) zu verwenden.

Dem Gesuch sind — wie ersichtlich — zwölf Ausfertigungen des Warenzeichens anzufügen. Zwei davon sind darart auf zwei mit Heftrand versehene halbe Bogen (33×21 cm) anzubringen, daß jeder der beiden halben Bogen nur eine Ausführung aufweist.

(In dem vorliegend angenommenen Falle stellt man die Ausfertigungen dadurch her, daß man den Namen des Warenzeichens 12 mal auf je ein entsprechendes Blatt Papier schreibt. Handelt es sich um ein Bildzeichen, so zeichnet man dieses selber oder läßt es bei einem Zeichner anfertigen und macht dann hiervon die entsprechenden (12) Pausen. Die Ausfertigungen sind deutlich, sauber, dauerhaft und einseitig herzustellen. Größe nicht über (33×21 cm).

Erachtet der Anmelder eine Beschreibung des Zeichens für erforderlich, so muß er diese in doppelter Ausführung auf ganzen Bogen (33×21 cm) anfügen und im Gesuch vermerken, daß sie anliegen.

Es geschieht dies, indem er den vorletzten Satz des Gesuches folgendermaßen abändert:

„Diesem Gesuche liegen zwölf Ausfertigungen der Darstellung des Warenzeichens — bezeichnet mit Nr. 1—12 — und zwei Beschreibungen — bezeichnet mit Nr. 13 und 14 — bei".

Eine Beschreibung des Warenzeichens dürfte aber in den seltensten Fällen nötig sein. Wo sie nötig wird, wird sie überdies vom Patentamt eingefordert und kann dann noch immer nachgeliefert werden.

Wo es sich nur um ein „Wortzeichen" handelt, kann man die Sache dadurch vereinfachen, daß man an Stelle des vorletzten Satzes folgenden in das Gesuch aufnimmt.

„Der Abdruck des Druckstockes soll als Darstellung gelten."

In diesem Falle brauchen die 12 Ausfertigungen nicht angelegt zu werden. Es geht dann eben nur das eine Gesuch und die Gebühr an das Patentamt (Abteilung für Warenzeichen) ab.

Wird das Warenzeichen für eine größere Zahl von Waren beansprucht, so ist ein doppeltes Verzeichnis (Bogen 33×21 cm) beizufügen. Im Gesuch muß die Beilage im vorletzten Satz in der angezeigten Weise vermerkt werden.

„Das Warenverzeichnis darf nur die in den beteiligten Verkehrskreisen gebräuchlichen Warennamen aufführen."

Den „Druckstock", von welchem im Gesuch die Rede ist, kann man auch selbst dem Gesuch anfügen oder nach besonderer Aufforderung nachliefern. Das Patentamt rechnet aber nur wenige Mark für denselben, weshalb sich ein näheres Eingehen auf diesen Punkt der Anmeldung erübrigt. (Der Druckstock dient auch zur Veröffentlichung des Warenzeichens im Reichsanzeiger.)

Alle Anlagen des Warenzeichengesuchs müssen als Anlage desselben kenntlich gemacht werden z. B. dadurch, daß man folgendes darauf vermerkt: Anlage zum Warenzeichengesuch der (Name usw.) vom (Zeit).

Selbstverständlich sind die vorgemachten Angaben nur für Normalfälle berechnet. In der vorliegenden Branche wird man aber in den meisten Fällen mit den gemachten Mitteilungen auskommen. In denjenigen Fällen, in welchen sich Schwierigkeiten im Laufe des Verfahrens ergeben sollten, ersehe man das Nähere aus den „Anmeldebestimmungen des Kaiserlichen Patentamts vom 22. November 1898 für Warenzeichen" (diese können gegen 20 Pfg. von Karl Heymanns Verlag, Berlin W 8, bezogen werden).

Im übrigen seien noch folgende Angaben gemacht: Will man ein Warenzeichen in wenigen Stunden angemeldet haben, so kann man sich auch des Telegramms bedienen. Man telegraphiert dann den ganzen Inhalt des Gesuchs an das Patentamt, muß — um der Form zu genügen — dieses aber nachreichen, sich darauf beziehend, daß ein Telegramm von gleichem Inhalt abgegangen ist.

Den „Geschäftsbetrieb" darf man im Gesuch nur im engeren, nicht im weiteren Sinne angeben. So darf man nicht sagen „Fabrik" oder „Handelsgeschäft", vielmehr muß gesagt werden „Brotfabrik" oder „Handel mit usw." (Waren spezifiziert aufgeführt).

Recke.

*) Die punktierten Stellen können mit entsprechenden, der jeweiligen Branche angepaßten Bezeichnungen versehen werden.

Die Funkentelegraphie.*)

Von H. Thurn.

Durch nichts wird der überraschend schnelle Fortschritt, den unsere Kenntnis der Elektrizität und unserer Macht über sie in den letzten Jahrzehnten erfahren haben, so deutlich gekennzeichnet wie durch den jüngsten Zweig der Elektrotechnik: die Funkentelegraphie. Sie fügt sich als neues bedeutsames Glied in die große Kette der glänzenden technischen Errungenschaften ein, welche die Kulturperiode der Elektrizität auszeichnen. Sie ist heute so weit gediehen, daß die richtigen Prinzipien für eine möglichst vollkommene Wirkung gefunden sind. Die heutigen gebräuchlichen Systeme der Funkentelegraphie entsprechen den allgemeinen Anforderungen der Einfachheit und Sicherheit dank der durch die Untersuchungen geschaffenen Erkenntnis der gesetzmäßigen Ursachen. Hier haben Wissenschaft und Praxis ein für das gesamte Verkehrs- und Nachrichtenwesen hervorragendes Werk geschaffen: eine sichere, nur noch ausnahmsweise durch atmosphärische Erscheinungen beeinflußte Verständigung ist in wirtschaftlicher Weise ermöglicht.

Es darf uns nicht wundernehmen, wenn bei einem so schnellen Emporblühen dieses neuen Verkehrszweiges Tageszeitungen und Fachschriften voll sind von Berichten über angebliche und wirkliche Erfolge. Aus dem bunten Wirrwarr der teilweise durch die Phantasie der Erfinder und Berichterstatter ausgeschmückten, teils durch die Reklame kapitalkräftiger Finanzgesellschaften aufgebauschten Darstellungen sich ein klares Bild von dem augenblicklichen Stand der Funkentelegraphie zu machen, ist nicht so leicht. Jedenfalls steht heute fest, daß die weitere Fortentwicklung der Funkentelegraphie fast ausschließlich den wissenschaftlichen und technischen Arbeiten der Professoren Ferd. Braun und A. Slaby sowie der Ingenieure Graf Arco, Schlömilch und einigen anderen zu verdanken ist. Marconi, dessen Genialität und unermüdliche Arbeitskraft voll anzuerkennen ist, hat zwar mit seltener Energie als erster die technischen Schwierigkeiten in der Anordnung der Apparate und der Schaltungsweisen überwunden und somit die Einführung der Funkentelegraphie in die Praxis ermöglicht, für die weitere Entwicklung jedoch nichts, oder nur sehr wenig getan.

Wenn die Marconischwärmer diese Beurteilung durch die Schlagwörter „Marconis Ozeanfunkentelegraphie" und „Marconis syntonische oder abgestimmte Telegraphie" abtun wollen, so sei dem nur die anleugbare Tatsache entgegengehalten, daß als die eigentlichen Schöpfer der abgestimmten Wellentelegraphie Braun und Slaby zu bezeichnen sind, die nahezu gleichzeitig auf verschiedenen Wegen zu einem entsprechenden Ergebnis gelangten. Bei einer kritischen Beleuchtung der Verdienste Marconis bleibt nur bestehen: der erste praktische Erfolg auf dem Gebiete der Funkentelegraphie, der ihm möglich war durch die geschickte technische Zusammenstellung der Erfindung der Hertzschen Funkenwellen, des Branlyschen Fritters und der Popowschen Luftleitung.

Von fremdländischen Autoren finde ich diese Tatsache zum ersten Male bestätigt in dem neuesten Werke der italienischen Professoren Augusto Righi und Bernhard Dessau: „Die Telegraphie ohne Draht" (Verlag von F. Vieweg u. Sohn, Braunschweig, 1907). Dessau hebt im § 58 hervor, daß Marconi in den wesentlichen Einzelheiten seiner Apparate auf Priorität keinen Anspruch machen könne; er habe jedoch eine tatkräftige Initiative entfaltet und durch seine glänzende Erfindergabe zahlreiche praktische Schwierigkeiten besiegt, sowie eine Menge von Einzelheiten und Ergänzungen hervorgebracht, die für den praktischen Erfolg ungemein wesentlich waren, so daß das Verdienst Marconis als Schöpfer der drahtlosen Telegraphie nicht ernstlich bestritten werden könne. Im § 76 schreibt alsdann der Verfasser: „Sicher ist aber, daß Marconis Erfindung in ihrer ursprünglichen Gestalt bald an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt war, und daß Braun in der Beschreibung seines am 14. Oktober 1898 angemeldeten deutschen Patents als erster die Mittel angegeben hat, um Wellen von großer Intensität und bestimmter Periode zu erzeugen, wie sie für die Uebertragung von Signalen auf bedeutende Entfernungen und für eine wenigstens angenäherte Abstimmung zwischen Sender und Empfänger nicht zu entbehren sind. Diese Mittel sind: der geschlossene Schwingungskreis mit Kapazität und Selbstinduktion an Stelle der offenen Schwingungsbahn des Marconi-Senders, und die beiden Arten der direkten und induktiven Koppelung, durch welche die in dem geschlossenen Kreise erzeugten Schwingungen auf die zur Strahlung besser geeignete offene Bahn des Senders übertragen werden. . . .

Endlich beschreibt auch Slaby in einem am 16. Oktober 1900 angemeldeten Patent einen Erregerkreis mit Selbstinduktion und Kapazität und hebt die Notwendigkeit einer möglichst scharfen inneren Abstimmung zwischen den Schwingungsperioden des Erregerkreises und der Antenne hervor. . . ."

Auf seiten der Erfinder und Techniker war ursprünglich an Stelle eines nutzbringenden und ruhigen wissenschaftlichen Wettstreites ein erbitterter, rücksichtsloser Wettkampf um die wirtschaftliche Ausnutzung der verschiedenen Systeme getreten. Marconi und die transatlantischen Kabelgesellschaften, die Monopolbestrebungen der Marconigesellschaft, Marconi und die deutschen Erfinder, der Wettbewerb zwischen den Funkentelegraphensystemen Slaby-Arco und Braun-Siemens, — das waren lange Zeit die Fragen, die die Spalten wissenschaftlicher Zeitschriften füllten. Die Einsicht, daß aus einem langjährigen Patentprozeß und einem persönlichen Prioritätsstreit zwischen den beiden letztgenannten Wettbewerbern nur die Marcongesellschaft Nutzen haben würde, führte zu einer Verschmelzung der beiden deutschen Gesellschaften für drahtlose Telegraphie am 15. Juni 1903 unter dem Namen „Telefunken". Diese Verschmelzung der beiden Gesellschaften, deren praktische Betätigung während des zweijährigen Patentstreites ziemlich lahmgelegt war, lag nicht nur im nationalen Interesse, sondern legte auch den Grund zu dem heutigen Weltruf des Systems.

Von den übrigen Systemen ist nur wenig zu sagen: die meisten fremden Einrichtungen haben das prinzipielle System dem Marconischen oder deutschen System nachgebildet. Wohl haben einzelne Erfinder besondere Einrichtungen erfunden, die sich allerdings auch teilweise als zweckmäßig erwiesen haben — es waren aber stets nur Neuerungen in Einzelheiten. So bedient sich z. B. das französische System Popp-Branly, abgesehen von einem neuen eigentümlichen Branlyschen Kohärer, beinahe ausschließlich der deutschen Apparatschaltungen.

Jede der beiden deutschen Gesellschaften brachte reiches wissenschaftliches und technisches Material mit, das zahlreiche Anhaltspunkte für die weitere Ausgestaltung und Verbesserung des so entstandenen Kompromißsystems gab. Neben der Herstellung von Stationen für die Zwecke des Heeres, der Kriegs- und Handelsmarine macht die „Gesellschaft für drahtlose Telegraphie" die wissenschaftlichen Ergebnisse ihrer Forschungen in erster Linie nutzbar zur Herstellung der verschiedenartigsten Meßvorrichtungen, die auf dem Gebiete der Funkentelegraphie von größter Bedeutung sind. Daneben besitzt „Telefunken" außer einer großen Anzahl von Patenten über Maschinen und Vorrichtungen, den Sender und Empfänger betreffend, noch eine große Reihe geschützter Anordnungen, die die wissenschaftlichen Erfolge der Laboratorien der Gesellschaft kennzeichnen. So besitzt zum Beispiel „Telefunken" in Deutschland 35 erteilte Patente und Gebrauchsmuster und im Ausland 69 Patente, zu denen noch eine Reihe von Anmeldungen kommen.

Die Zahl sämtlicher im Betrieb befindlichen Funkentelegraphenstationen dürfte heute nach einer annähernden Schätzung mit 1500 nicht zu hoch angenommen sein. Von diesen Stationen waren bis 1. April 1907 allein 664 nach dem deutschen System geliefert worden, so daß die übrigen Systeme auch im Hinblick auf die Verbreitung weit überflügelt sind. Die im Anhang gegebene Zusammenstellung der bis zum 1. April 1907 gelieferten

*) Mit Erlaubnis der Verlagsbuchhandlung B. G. Teubner in Leipzig dem Buche „Die Funkentelegraphie" von H. Thurn entnommen. Die Rezension desselben steht im literarischen Teil dieser Nummer.

Telefunken-Stationen zeigt die internationale Verbreitung des deutschen Systems.

Bei einer richtigen Beurteilung des Erfolges des deutschen Systems muß gebührend berücksichtigt werden, das heute noch vielfach nationale Gesellschaften in ihren Heimatsländern bevorzugt werden und somit die territoriale Domäne beherrschen. So sind in Frankreich die Einrichtungen nach Rochefort, Branly-Popp und Popoff-Ducretet vorherrschend. Erst in letzter Zeit, nach den jüngsten erfolgreichen Versuchen zwischen der mit Telefunkenapparaten ausgerüsteten Funkenstation Eiffelturm-Paris und der Großstation Nauen bei Berlin scheint auch die französische Regierung das deutsche System bevorzugen zu wollen, nachdem schon lange vorher die französische Kolonialregierung in Tongking nach vorzüglich verlaufenen Versuchen mehrere Telefunkenstationen angekauft hatte.

In Rußland, das ursprünglich das System Popoff-Ducretet angenommen hatte, bricht das deutsche System sich immer mehr Bahn, besonders nachdem sich „Telefunken" im Jahre 1904 mit „Popoff" vereinigt hatte. So fand z. B. die gesamte Ausrüstung des baltischen Geschwaders mit deutschen Funkspruchstationen statt.

In den Vereinigten Staaten von Amerika war die Konkurrenz am größten, weil sich hier vier große Gesellschaften de Forest, Fessenden, Stone und Telefunken gegenüberstanden. Nach hartem Kampf ist es dem deutschen System gelungen, auch hier festen Fuß zu fassen und z. B. bei der amerikanischen Kriegsmarine endgültig zur Einführung zu gelangen, die bis jetzt 43 Schiffe und eine große Zahl wichtiger Küstenstationen mit Telefunkenapparaten ausgerüstet hat.

Dieser Erfolg ist darauf zurückzuführen, daß es 1902 verschiedenen fremden Systemen nicht gelingen wollte, einen gesicherten funkentelegraphischen Verkehr zwischen den Städten Washington und Annapolis herzustellen, während „Telefunken" sofort gute Verständigung erzielte.

Auch die provisorische Regierung der Republik Cuba hat „Telefunken" neuerdings mit der Einrichtung von acht funkentelegraphischen Stationen beauftragt. Die in der Nähe von Habana auf dem Fort Cabaños zu errichtende Zentralstation soll eine Reichweite von mindestens 1500 km haben und sowohl mit vorbeifahrenden Schiffen als auch mit den Küstenstationen der Vereinigten Staaten in Verkehr treten.

In Holland ist, ebenso wie in Schweden, Norwegen und Dänemark, aus hartnäckigem Kampfe mit der Marconigesellschaft das System „Telefunken" als Sieger hervorgegangen.

Das Marconisystem ist außer auf mehreren Handelsdampfern der verschiedensten Staaten hauptsächlich vertreten in Italien, England, Kanada, Neufundland und Chile. Das de Forest-System hat einige Stationen in den Vereinigten Staaten, Frankreich und England aufzuweisen.

Unter Berücksichtigung der hervorgehobenen Gesichtspunkte, und der vorstehenden Ausführungen dürfte eine fast ausschließliche Darstellung der Funkentelegraphie vom deutschen Standpunkt aus betrachtet wohl begründet sein.

Grundsätze für das Verhältnis von Arbeitern und Gesellen zu den Handwerkern

Nachdruck verboten.

sollten durch gemeinsame Beratung und einheitliche Beschlußfassung aller in Betracht kommenden Verbände aufgestellt werden. Die meisten Zwistigkeiten sind ganz allein auf das Fehlen dieser Grundsätze zurückzuführen, denn wäre klipp und klar etwas Bestimmtes über dasjenige, worum sich der Streit dreht, festgelegt gewesen, dann würde es ohne Meinungsverschiedenheiten abgegangen sein.

Man messe dieser Sache nur ja nicht geringe Bedeutung bei. Es ist noch lange nicht gleichgiltig, ob man einen zufriedenen Gesellen hat oder einen, der mit Recht unzufrieden ist, ob man einen munteren Arbeiter an die Arbeit stellt oder einen mürrischen. Es darf nie vergessen werden, daß die menschliche Arbeit eine Leistung ist, die sich nicht wie ein Quadrat definieren läßt, daß sie ihrem Wert für die Produktion nach ungleich sein muß, je nach dem die Arbeitsperson mit freier oder bedrückter Seele zur Stelle ist.

Zu den obersten Grundsätzen gehört vor allen Dingen „Gleichberechtigung!" Nicht die Arbeiter und Gesellen, nur weil sie Angestellte sind, ducken wollen! Vor dem Gesetze sind alle frei! Das sei auch in der Praxis so!

Vor dem Gesetze ist jeder für sein Tun verantwortlich! Man handle darnach!

Wer diese Grundsätze in der entsprechenden, von der Majorität festgesetzten Praxis, sachlich zugeschnitten, beachtet, der kann nur gute Erfahrungen machen, der wird (mit Ausnahmen!) nicht Ursache haben, über die mangelhafte Leistung seiner Angestellten zu klagen.

Die offene Handelsgesellschaft.

(Eigenbericht.) (Nachdruck verboten.)

Offene Handelsgesellschaft ist nach § 105 HGB. eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet, und bei der für keinen der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist. Das HGB. bestimmt weiter ausdrücklich, daß, was sich aus Obigem eigentlich schon von selbst ergibt, die offene Handelsgesellschaft unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, klagen und verklagt werden kann. Daraus folgt, daß jeder der Gesellschafter wegen einer von der Gesellschaft kontrahierten Schuld persönlich mit seinem gesamten Vermögen in Anspruch genommen werden kann, daß es also dem Gläubiger, wenn er wegen seiner Forderung zur Klage schreiten muß, freisteht, entweder nur die Gesellschaft, oder nur einen oder den anderen der Gesellschafter oder alle Gesellschafter zusammen oder endlich die Gesellschaft und die Gesellschafter zusammen zu verklagen.

Nun können im Laufe eines gegen die Gesellschaft gerichteten Prozesses deren Inhaber, sei es durch irgend eine geschäftliche Transaktion, sei es etwa im Wege des Erbganges, wechseln und es entsteht daher die Frage, welche Wirkungen das auf den schwebenden Prozeß ausübt. Ein neuerdings ergangenes Urteil des Reichsgerichts führt in dieser Beziehung etwa folgendes aus: Die Firma ist der Name, unter dem ein Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Handelt es sich um die Firma einer offenen Handelsgesellschaft, so sind es die Gesellschafter, die unter dieser Firma im Handel ihre Geschäfte betreiben und ihre Unterschrift abgeben, aber nicht als Einzelpersonen, sondern als Gesamtheit, in ihrer Zusammenfassung unter der Firma der Gesellschaft, die Gesellschafter, aus denen zur Zeit der Klageerhebung die Gesellschaft besteht, bilden daher die beklagte Partei. Stirbt im Laufe des Prozesses einer der Gesellschafter, so treten an seine Stelle seine Erben; sie haften für die Gesellschaftsschuld zivilrechtlich und prozessualisch im gleichen Umfange wie ihr Erblasser. Dasselbe gilt übrigens auch, wenn es infolge des Todes eines Gesellschafters zur Auflösung der Gesellschaft kommt, und zwar auch dann, wenn einer der bisherigen Gesellschafter das Geschäft unter der gleichen Firma weiter betreibt; etwas anderes gilt nur dann, wenn die Parteien mit dem Ausscheiden des anderen bisherigen Gesellschafters bzw. seiner Erben aus dem Prozesse einverstanden sind.

Damit im Zusammenhange steht folgende Entscheidung des Reichsgerichts: Eine offene Handelsgesellschaft geriet mit der Lieferung von Waren in Verzug. Bald darauf trat L., der eine der beiden Gesellschafter, aus der Gesellschaft aus. Der Käufer verlangte Nachlieferung und erhob, da diese nicht erfolgte, gegen L. und den derzeitigen alleinigen Inhaber der Gesellschaft Klage. Gegen ersteren wurde die Klage abgewiesen. Allerdings blieb L. aus dem Lieferungsvertrage, welcher

von der Gesellschaft geschlossen war, als er noch Gesellschafter war, auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft noch verpflichtet. Wenn aber der andere Gesellschafter der an ihn gerichteten Aufforderung zur Nachlieferung keine Folge gegeben, vielmehr dieselbe sogar ausdrücklich verweigert hatte, so konnte dies dem Beklagten L. nicht zur Last gelegt werden. Diese Nichterfüllung hatte aber schließlich den Grund zur Klage abgegeben und daher war letztere gegen L. zu Unrecht erhoben.

Dr. jur. Abel.

Wann sind Maschinen unpfändbar?

(Nachdruck verboten.)

Die Zivilprozeßordnung enthält in § 811 folgende Bestimmung:

„Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen: (5) bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände."

Daß zu diesen Gegenständen auch Maschinen gehören können, unterliegt keinem Zweifel. Um einen Fall heranzuziehen, in welchem dies bestätigt ist, sei auf das allgemein bekannte Urteil verwiesen, nach dem man einem Lokomobilbesitzer, der seine Lokomobile, inklusive der Bedienung derselben durch sich selbst, vermietete, die Lokomobile als unpfändbar zusprach. Das Zutreffen der Bestimmung des § 811 setzt nur voraus, daß die Gegenstände für die Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind und daß die Person sie persönlich benutzt.

Bei Festsetzung, ob Unpfändbarkeit vorliegt, in zu berücksichtigen, in welchen wirtschaftlichen Verhältnissen sich der Besitzer der betreffenden Gegenstände befindet.

So kann es nicht als ausgeschlossen gelten, daß eine Maschine, welche einer Person gehört, die ihr Gewerbe auf dem Lande ausübt, als pfändbar erklärt wird, während die gleiche Maschine in den Händen einer Person, die das Gewerbe in der Stadt ausübt, unpfändbar ist, weil man letztere sonst der Konkurrenzfähigkeit berauben würde und ihr damit die Existenz nähme.

Der Hinweis, daß man mit den gewöhnlichen Handwerkzeugen arbeiten könne und darum die Maschinen entbehrlich seien, ist also nicht immer berechtigt.

In jedem einzelnen Falle muß in die Prüfung über das Vorliegen der Bestimmung des § 811 eingetreten werden. An dieser Stelle verdient noch darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß es im § 811 heißt: „Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen!" Man lese das genau! Diese Stelle ist nicht identisch mit: „Die Pfändung ist nichtig", eher mit „dem Gepfändeten steht das Recht zu, die Freigabe beanspruchen zu können." Nach zwar bestrittenen Anschauungen kann er dieses Recht aber dann nicht mehr ausüben, wenn er sich mit der Pfändung dadurch einverstanden erklärte, daß er sie geschehen ließ und keine Vorbeugung gegen ihre Folgen traf. Wenn irgendwo aufgepaßt werden muß, dann muß es speziell bezüglich dieser Stelle geschehen; dieser Punkt ist nämlich absolut noch nicht geklärt. Es wäre das nicht ausgeschlossen, daß die Rechtsprechung Wege ginge, die man nicht ahnen und voraussehen konnte.

Verjährung.

(Eigenbericht.) (Nachdruck verboten.)

Mit dem Schluß des Jahres naht wieder der Zeitpunkt, in welchem eine Reihe von Forderungen, hauptsächlich geschäftlicher Natur, verjähren, wenn nicht vorher die erforderlichen Maßnahmen dieserhalb getroffen werden. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt bekanntlich dreißig Jahre. Man hat indessen teils aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen Rechtssicherheit, teils im persönlichen Interesse des Gläubigers, sowohl als des Schuldners für Ansprüche aus den Geschäften des täglichen Verkehrs und ähnliche Ansprüche sehr wohl überlegter Weise eine besondere kurze Verjährung, teils von zwei, teils von vier Jahren, eingeführt.

In zwei Jahren verjähren vor allen Dingen die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten usw., sodann die Forderungen der Gastwirte, der gewerblichen Arbeiter, der Lehrherren und Lehrmeister, der öffentlichen und Privatlehrer, der Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher sowie eine ganze Reihe von Forderungen ähnlicher Natur. Die Zahl der Ausnahmen ist so groß, daß jedenfalls für das gesamte geschäftliche Leben die zweijährige Verjährung die Regel bildet. Zu der wesentlichsten Kategorie dieser Forderungen, der der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, sei gleich folgendes bemerkt: Das Gesetz spricht allerdings nur von den Ansprüchen „für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte". Nun kann aber an die Stelle eines derartigen Anspruchs ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung des Vertrages, also z. B. weil einem Handwerker die ihm übertragene Arbeit nachträglich entzogen wurde, treten; nach einer neueren Entscheidung trifft auch für einen derartigen Anspruch die zweijährige Verjährung zu. Ausnahmsweise trifft sie dagegen nicht zu, wenn die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker aus Leistungen herrühren, welche für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgen, also z. B. bei der Lieferung von Baumaterialien an einen Maurermeister; die Ansprüche unterliegen in diesem Falle der Verjährung von vier Jahren. Im übrigen verjähren in vier Jahren insbesondere: die Rückstände von Zinsen, Miet- und Pachtzinsen, Renten, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten usw. Die zwei- wie die vierjährige Verjährung beginnt mit dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der streitige Anspruch zur Entstehung gelangte: daher der 31. Dezember der kritische Tag; daher die Notwendigkeit, rechtzeitig vor diesem Tage das Erforderliche zu veranlassen, um eine Unterbrechung der Verjährung bezüglich der in Frage kommenden Forderungen herbeizuführen, sofern eine solche Unterbrechung nicht schon vorher eingetreten ist. Unterbrochen wird die Verjährung nämlich, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt. Liegt also ein solches Anerkenntnis bereits vor oder ist es vom Schuldner vor Ablauf der Verjährung zu erlangen, so ist dieses der einfachste Weg; es beginnt dann mit dem Anerkenntnis eine neue Verjährung zu laufen. Anderenfalls bleibt nichts anderes übrig, als die Hilfe des Gerichts in Anspruch zu nehmen; denn die Verjährung wird ebenso unterbrochen durch Erhebung der Klage oder Erlaß eines Zahlungsbefehls. Klage bezw. Zahlungsbefehl müssen aber vor Ablauf der Verjährung bereits zugestellt sein. Besonders empfiehlt sich der Zahlungsbefehl, teils der Beschleunigung halber, teils, weil das Verfahren nach Belieben ruhen bleiben kann.

Dr. jur. Abel.

Gefundene Gegenstände.

Nachdruck verboten.

„Dem ehrlichen Finder wird eine Belohnung von 500 Mark zugesichert!" Wer hätte nicht schon im Inseratenteil der Zeitungen oder an den Litfaßsäulen diese „vielversprechenden" Mitteilungen — im Juristendeutsch Auslobungen genannt — mit dem heimlichen Wunsch gelesen, selbst da Finder zu sein, weniger deshalb, weil ihm daran liegt, einen neuen Beweis unumstößlichster Ehrlichkeit zu erbringen, als vielmehr getragen von dem profanen Gedanken, daß der Finderlohn ein zuweilen ebenso leichter wie einträglicher Erwerb sei. Man schließt also einen Pakt mit dem Zufall und geht auf die Suche. Aber lieber Leser, kennst du die mannigfachen Klippen und Untiefen, die das Gesetzbuch als „Rechte und Pflichten des Finders" vor das erstrebte Ziel des Finderlohnes gesetzt hat? Es kann ja

sein, daß eine Sonntagsame der Frau Fortuna dir ein solch angenehmes Hindernis in den Weg legt — dann heb es schleunigst auf, aber — bedenke, daß du ein Finder bist und daß keine Rose ohne Dornen blüht. Wo ein Recht vorliegt, fehlt nie die Pflicht, das gilt, wie überall im Leben, so auch beim Funde.

Unser bürgerliches Gesetzbuch regelt die Materien des Fundes in den §§ 965—984. Zunächst und vor allem ist es erforderlich, daß der Finder die gefundenen Sachen an sich nimmt und sodann dem Verlierer, der ja meistens zugleich Eigentümer sein wird, unverzüglich Anzeige macht. Im Falle es ihm unmöglich ist, den Verlierer zu ermitteln, hat er den Fund der Polizeibehörde anzuzeigen. Hierbei sei gleich bemerkt, daß eine Sache, deren Wert 3 Mark nicht übersteigt, der Anzeige nicht bedarf (§ 965). Der Finder hat weiterhin die Pflicht, die Sache zu verwahren. Nun ist es möglich, daß der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung des Gegenstandes mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Dann hat der Finder nach vorgängiger Anzeige an die Polizeibehörde die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Der hierbei gewonnene Erlös tritt alsdann an die Stelle des Gegenstandes (§ 966). Wird die Sache beim Finder beschädigt oder gar vernichtet, so haftet er nur insoweit, als er vorsätzlich oder gar fahrlässig gehandelt hat (§ 968). Es ist selbstverständlich, daß der Finder vom Empfangsberechtigten Zurückerstattung für die Aufwendungen verlangen darf, die ihm durch die Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder dadurch erwachsen sind, daß er Ermittelungen über den Empfangsberechtigten einziehen mußte (§ 970).

Die Bestimmung des Finderlohnes, d. h. der Gratifikation, zu welcher der Empfangsberechtigte dem Finder gegenüber verpflichtet ist, hat gesetzliche Normierung erfahren, wobei es jedoch dem Verlierer zusteht, seine Freigebigkeit nach Belieben auszudehnen. Der gesetzliche Finderlohn beträgt von dem Werte der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwerte eins vom Hundert, bei Tieren gleichfalls eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert (im Fall der gewöhnliche Taxwert fehlt z. B. bei Andenken an Verstorbene), so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen. Ein Finderlohn ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht (§ 971).

Unter gewissen Voraussetzungen, die denen der Ersitzung ähneln, erwirbt der Finder das Eigentum an dem Fundobjekt. Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde geht nämlich die Sache in das Eigentum des Finders über, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerb des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache (z. B. ein Pfandrecht das ein dritter an der Sache hat). Wenn der wirtschaftliche Wert der Sache drei Mark nicht übersteigt, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde selbst. Ein Eigentumserwerb findet jedoch nicht statt, wenn der Finder den Fund auf Nachfrage verheimlicht (§ 973). Bemerkenswert ist, daß die Rechte des Finders nicht berührt werden durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde. Die Ablieferung bedeutet also keineswegs einen stillschweigenden Verzicht des Finders auf seine Rechte. Ja noch mehr! die Polizeibehörde darf die Sache einem Empfangsberechtigten nur mit Genehmigung des Finders herausgegeben (§ 975). Etwas anderes ist es natürlich, wenn der Finder ausdrücklich auf seine Rechte verzichtet. Dann geht das Eigentum an der Sache nach Ablauf der Frist auf die Gemeinde des Fundortes über (§ 976).

Die bisher erläuterten Regeln finden jedoch keine Anwendung, wenn jemand eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln (Eisenbahnwaggon) einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt. Dann hat der Finder die Sache vielmehr unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern, und es ist dann der Behörde gestattet, die Sache eventl. versteigern zu lassen (§§ 978, 979). Diese Versteigerung ist jedoch erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist. Die Bekanntmachung ist jedoch nicht nötig, wenn der Verderb der Sache zu befürchten oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist (§ 980). In einem solchen Falle fällt der Versteigerungserlös erst mit dem Ablauf einer dreijährigen Frist in das Eigentum der betr. Behörden, resp. des Fiskus (§ 981).

Eine Abart des Fundes ist die Entdeckung eines Schatzes. Hierbei wird das Eigentum zur Hälfte vom Entdecker und zur andern Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war (§ 984).

Kleine Mitteilungen.

Handwerks- und Gewerbekammertag. Am 7. November 1907 hielt der geschäftsführende Ausschuß des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages in Berlin im Reichstagsgebäude eine Sitzung ab. Aus dem Geschäftsbericht ist folgendes hervorzuheben: Dem Reichskanzler wurde eine Eingabe unterbreitet, worin dem Ersuchen Ausdruck gegeben wurde, künftig die gewerblichen Großbetriebe zu den Kosten der Lehrlingsausbildung im Handwerk heranzuziehen. Dem Staatssekretär des Reichsjustizamts wurde eine Eingabe betr. Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige vorgelegt. Auf diese Eingabe ist der Bescheid eingelaufen, daß das Reichsjustizamts in Verbindung mit dem preußischen Justizministerium eine Reform der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in die Wege leitet, wobei die Ausführungen des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages berücksichtigt werden sollen. Die Verhandlungen über die Frage der Anerkennung der Verbandspapiere durch die Handwerks- und Gewerbekammern wurden abgeschlossen und den Handwerks- und Gewerbekammern Normalkarte unterbreitet, um ihnen damit die Anerkennung der nach diesen Mustern gefertigten Verbandspapiere zu ermöglichen. Fertiggestellt wurde der stenographische Bericht über die Verhandlungen des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages zu Straßburg. Die Beratungen des Ausschusses erstrecken sich u. a. auf die Genehmigung der Eingabe, worin dem Reichstag die Resolution des Straßburger Kammertages zu dem Gesetzentwurf betr. kleinen Befähigungsnachweis unterbreitet werden soll. Eine weitere Eingabe soll den deutschen Eisenbahnverwaltungen zugestellt werden, um die durch die neue Personentarifreform weggefallene Fahrpreisermäßigung bei Gesellschaftsfahrten zu gewerblichen Bildungszwecken künftig wieder einzuführen. Den Postverwaltungen soll eine Eingabe zugehen, die für die Handwerks- und Gewerbekammern hinsichtlich der Frankierung der Drucksachen dieselben Vergünstigungen fordert, wie sie den Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten durch § 8x unter Ziffer 15 zugestanden sind. Der Ausschuß hatte sich ferner noch mit einer Anzahl von Anträgen zu befassen, die zu der Denkschrift über die Abänderung der Gewerbeordnung gestellt waren. Nach Erledigung dieser Anträge wurde beschlossen, daß die vom Ausschusse genehmigte Denkschrift dem Reichstage zugestellt werden solle, um ihm die Abänderungswünsche der Handwerks- und Gewerbekammern zu der Handwerkernovelle von 1897 zu unterbreiten. Endlich ist noch zu erwähnen, daß der Ausschuß sich mit der Frage Fabrik und Handwerk beschäftigte; in dieser Angelegenheit wird eine Denkschrift vorbereitet, die praktische Vorschläge zur Lösung dieser Frage geben soll.

Von der Marklissaer Talsperre. Der Ende August 1906 begonnene Bau des großen Elektrizitätswerks unmittelbar unterhalb der Spermauer ist jetzt beendet. Mit der Füllung des Staubeckens, welches den ganzen Sommer hindurch wegen Vornahme notwendiger Arbeiten zur Einführung neuer Schieber in die beiden Umlaufsstollen trocken gehalten wurde, ist jetzt wieder begonnen worden. Voraussichtlich wird zum 1. Dezember schon die erste Stromabgabe vorläufig bis Lauban erfolgen können. Das weitverzweigte Leitungsnetz durchzieht die Kreise Lauban, Löwenberg und Hirschberg. Die Hauptleitung mit einer Spannung von 10000 Volt führt von der Talsperre durch Goldentraum, Greiffenberg, Liebenthal zur Bobertalsperre bei Mauer und weiter bis Hirschberg und Schmiedeberg, eine andere Leitung nach Marklissa, eine andere nach Holzkirch, von wo wieder Nebenleitungsnetze nach Lauban, nach Lichtenau und nach Langenöls abzweigen. Außerdem ist eine Verbindungsleitung für 20000 Volt Spannung zwischen der Zentrale bei Marklissa und der später auszuführenden Zentrale bei Mauer hergestellt. In dem Kraftwerke an der Queistalsperre sind vorläufig drei Turbinen zu je 700 PS aufgestellt. Später kommen noch zwei Turbinen zu je 700 PS hinzu. Der Staudruck ergibt hier im Sommer innerhalb 24 Stunden eine durchschnittliche Kraftleistung von 600—800 PS, im

Bünte: dagegen von 2200 bis 2400 PS, das sind etwa 4200000 nutzbare Kilowattstunden. Die Leitungsverluste bei der Leitung von Marklissa bis Hirschberg und Schmiedeberg (die Linie ist etwa 46 km lang) sind nur gering, noch unter 10%. Um in recht trockenen Sommern und Jahren auch genügend Kraft zu haben, waren früher an der im Bau befindlichen Bobertalsperre oberhalb des Ortes Mauer zwei Dampfturbinen zu je 1000 PS geplant. Statt dessen wird wahrscheinlich ein Anschluß an ein bestehendes Dampfkraftwerk der Privatindustrie zur Ausführung gelangen. Die Zugangsstraße zur Kraftzentrale führt von Marklissa durch Hagendorf an der Hagenmühle vorbei und wird von hier bis zur Kraftzentrale seitens der Provinzialverwaltung verlängert werden. An der Sperrmauer ist jetzt auch ein weithin sichtbarer Pegel mit Angabe des Stauinhalts und der Stauhöhen bis zu 15 Mill. Kubikmetern angebracht worden.

Der hohe Diskontsatz bei unseren Geldinstituten hat auch, wie aus verschiedenen Berichten hervorgeht, für den Handwerkerstand üble Folgen. Die Bauluft hat in vielen Bezirken abgenommen. Das Bauhandwerk liegt großenteils brach und mit ihm leider viele andere Handwerker und Kaufleute. Es hält dem kleinen Handwerker schwer, noch Geld geliehen zu bekommen und seine Lage wird noch durch das üble Vorgehen des Publikums verschlimmert. Der Handwerker muß seine hohen Zinsen zahlen, während die Kunden ihn mit der Zahlung für die gelieferte Arbeit oft lange warten lassen und er von den Kunden keine Zinsen für das in der Ware angelegte Geld verlangen kann. Ein Uebelstand ist es, daß die Zersplitterung und gegenseitige Konkurrenzmacherei es zu keinem genossenschaftlichen Kreditinstitute beim Handwerk, wie sie in den landwirtschaftlichen Genossenschaften bestehen, kommen lassen.

Literatur.

Die Funkentelegraphie. Von Oberpostpraktikant H. Thurn. („Aus Natur und Geisteswelt." Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens. 167. Bändchen.) Mit 53 Illustrationen. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig. [IV u. 112 S.] 8. 1907. Geh. Mk. 1,—, geb. Mk. 1,25.

Bei den überraschenden Erfolgen der Funkentelegraphie darf das vorliegende Büchlein zweifellos auf lebhaftes Interesse in weitesten Kreisen rechnen. Gibt es doch nicht nur einen dem Laien verständlichen Ueberblick über die technischen Grundlagen dieser epochemachenden Erfindung, die elektrischen Vorgänge und die funkentelegraphischen Hilfsapparate, sowie die für die verschiedenen Anwendungsgebiete erforderlichen einzelnen Konstruktionstypen unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Systems „Telefunken", sondern vor allem eine Uebersicht über die wirtschaftliche Entwicklung der Funkentelegraphie und eine eingehende Darstellung des reichen Verwendungsgebietes, das das gesteigerte Verkehrsbedürfnis unserer Zeit dem neuen Nachrichtenmittel nach kaum zehnjährigem Bestehen gesichert hat. Mit Beschreibungen von Anlagen, die nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik in jüngster Zeit ausgeführt worden sind, folgt so eine eingehende Darstellung der Bedeutung der Funkentelegraphie für den Seeverkehr, die Handels- wie die Kriegsmarine, für den Heeresdienst (unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen in Deutschsüdwestafrika), für die Zeitungsberichterstattung und für wissenschaftliche Zwecke. Zum Schluß werden die einschlägigen deutschen Gesetzbestimmungen und die Neutralitätsfrage erörtert. Eine Reihe gut ausgeführter Abbildungen erläutert den Text des zur zuverlässigen Orientierung über diese interessante und wichtige Erfindung angelegentlich empfohlenen Werkchens.

Im Verlage von H. A. Ludwig Degener, Leipzig, ist erschienen:

Kalender für Betriebsleitung und praktischen Maschinenbau. 1908. XVI. Jahrgang. Hand- und Hilfsbuch für Besitzer und Leiter maschineller Anlagen, Betriebsbeamte, Techniker, Monteure und solche, die es werden wollen. Unter Mitwirkung erfahrener Betriebsleiter herausgegeben von Hugo Güdner, Direktor, gerichtlich vereideter Sachverständiger für allgemeinen Fabrikbetrieb und Wärmekraftmaschinen-Bau. In zwei Teilen. Erster Teil: Für die Tasche; zweiter Teil: Für den Arbeitstisch. Mit über 520 Textfiguren. Gebunden 3 Mark, in Brieftaschenlederband 5 Mark.

Die immerwährenden Ergänzungen des Kalenders für Betriebsleitung und Maschinenbau haben dessen Umfang im Laufe der Jahre so stark vergrößert, daß die so wünschenswerte Handlichkeit des für den Taschengebrauch bestimmten I. Teiles längst verloren gegangen war. Um diese wieder herzustellen, war eine Neuentteilung des Stoffes unumgänglich, die nun in dem vorliegenden Jahrgange durchgeführt worden ist.

Der I. Teil enthält jetzt die hauptsächlichsten betriebstechnischen Abschnitte, während der II. Teil nun das Gebiet des praktischen Maschinenbaues behandelt und den bunten Anhang aufnimmt. So konnte trotz der vorgenommenen Ergänzungen der Umfang des I. Teiles von 310 auf 265 Seiten vermindert werden, wobei allerdings der II. Teil durch die Uebertragungen aus dem I. Teil um etwa 50 Seiten angewachsen ist.

Möge der Betriebskalender, wie schon so oft, auch in der neuen Form beifällige Aufnahme finden!

Jahrbuch und Kalender für Schlosser und Schmiede. (27. Jahrgang des Deutschen Schlosser- und Schmiedekalenders.) 1908. Begründet von Ulrich R. Maercz. Bearbeitet und herausgegeben von einem bekannten Fachmann und Lehrer. Preis 3,00 Mark.

Soeben erschien in dem wohlbekannten Verlage von H. A. Ludwig Degener, Leipzig, der neue 27. Jahrgang dieses immer mehr sich beliebt machenden Jahrbuches und Kalenders für das Jahr 1908. Wie in jedem Jahrgang, so gewahrt man auch in diesem bei sorgfältigem Vergleich sehr bald überall die bessernde, ergänzende und alle Fortschritte auf den betreffenden Gebieten verzeichnende Hand des in Fachkreisen hochgeschätzten und erfahrenen Herausgebers, dem auch bei der Bearbeitung des neuen Jahrganges wieder eine ganze Reihe von Spezialisten hilfreich zur Seite gestanden haben. Das Material wächst in immer mehr an, die Verlagsbuchhandlung verliert es aber, bei sorgfältiger Ausführung durch Wahl eines schönen, dünnen Papiers zu vermeiden, daß das Jahrbuch als Taschenbuch und als Notizbuch zu unhandlich wird.

Wir wünschen dem brauchbaren Buche die volle Anerkennung unserer Leser, die es gewiß schätzen werden, sich für einen billigen Preis ein wirklich wertvolles und sehr empfehlenswertes Buch erwerben zu können; es gibt tatsächlich auf dem betreffenden Gebiete nichts, was dieses nun schon seit vielen Jahren bewährte Werk übertrifft.

Bruno Paul, der jetzt so geschätzte Künstler, welchen man als den Schöpfer einer neuen Wohnungskultur betrachtet, ist der Gegenstand eines interessanten Artikels in dem ersten Hefte des jetzt beginnenden 3. Jahrganges der vom Verein für deutsches Kunstgewerbe herausgegebenen Zeitschrift „Die Werkkunst" (Schriftleitung Dr. G. Lehnert, Verlag von Otto Salle in Berlin). Alle welchen die Aus-

Gebr. Körting Aktiengesellschaft

Filiale: **Breslau, Kaiser Wilhelmstrasse 9.**

Gasmaschinen
bis 6000 P. S.
für Leuchtgas, Kraftgas (Druck- und Sauggas), Hochofengas, Benzin, Benzol, Ergin, Spiritus.

Kraftgasanlagen
(Druckgas, Sauggas).

Wasserwerke, Kanalisationen.

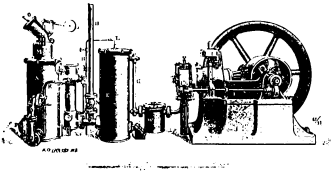

Körtings Sauggas-Motorenanlage.

Zentralheizungs-, Lüftungs- und Trocken-Anlagen
für Wohnhäuser, Villen, Schulen, Kirchen, Fabriken etc. etc.

Strahlapparate
Pulsometer, Injektoren, Elevatoren, Kondensatoren etc. etc. 22

gestaltung der Wohnung zu einer Stätte künstlerischer Feinheit und zugleich Behaglichkeit am Herzen liegt, werden diese Würdigung Pauls durch die Feder Ernst Schurs mit Genuß lesen. Diese Zeitschrift wendet sich an alle Kreise, die am Kunstgewerbe tätig und genießend teilnehmen. Die Fragen des Tages, die handwerklichen wie die künstlerischen, werden von berufenen Männern, Theoretikern und Praktikern, erörtert und geklärt. Anregungen, welche die Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen bieten, werden ausgenutzt, und das künstlerische Leben in den verschiedenen Vereinen wird der Gesamtheit zugänglich gemacht. Vor uns liegen die 2 ersten Hefte, die eine Fülle von wertvollen Artikeln enthalten. Es seien genannt: Das Kunstgewerbe als Beruf (Zeisel), Die Königl. Porzellan-Manufaktur zu Berlin, Zur Erinnerung an Th. Hosemann (Weinitz), Der Qualitätsbegriff im Kunstgewerbe (J. A. Lux), Innenkunst im Dampfer (Lehnert), Probleme des Kunstgewerbes (Muthesius). Eine Fülle von interessantem Material bieten die ständigen Rubriken: Kunst im Hause, aus der Werkstatt, Kunst auf der Straße, Ausstellungen, Wettbewerbe, Kunst auf der Bühne, Vom Markte, Bildungswesen, Gartenkunst, Kunst im Leben, Frauenkunst, Aus dem Vereine, Berliner Kunstsalons, Denkmalspflege usw. Außer zahlreichen in den Text eingetrettenen Bildern finden sich an besonderen Bildertafeln vor: Empfangsraum und Herrenzimmer von Br. Paul, Luxuskabine im Schnelldampfer Kronprinzessin Cecilie, Lichthof im Rauchsalon auf demselben Dampfer. Ein Probeheft ist durch jede Buchhandlung wie auch durch den Verlag von Otto Salle in Berlin W. 30 kostenlos erhältlich.

Moderne Möbel- und Bauschreinereien behandelt ein neues Vorlagewerk „Unser Schreinerhandwerk", das allem Anschein nach berufen ist, eine führende Rolle in der Schreinerwelt zu übernehmen. Endlich einmal, so dürfte mancher Fachmann ausrufen, ein Werk, das tatsächlich alle Vorbedingungen erfüllt, um dem Schreiner in seiner Praxis als zeitgemäßes Vorbildermaterial durch die Fülle schöner neuer Entwürfe rechte Dienste zu leisten. Das Wesentliche an diesen Zeichnungen ist, daß sie sich von allen Uebertreibungen der modernen Richtung gänzlich fernhalten, daß sie durchweg vornehme, ansprechende Formen aufweisen, wie sie dem guten Geschmack und dem gesunden Sinn der bürgerlichen Kreise zusagen, daß sie aber namentlich auch leicht und nicht kostspielig auszuführen sind. Man muß es dem Herausgeber des Werkes, Leonh. Heilborn, der als Leiter der bekannten Zeitschrift „Der süddeutsche Möbel- und Bauschreiner" in steter Fühlung mit der Schreinerwelt ist und daher ihre Ansprüche genau kennt, sowie den Zeichnern des Werkes, den Herren Ab. Stetter und R. Bücheler, nachsagen, daß sie mit „Unser Schreinerhandwerk" ein neues Werk schaffen, welches in bezug auf Genauigkeit und Schönheit der Zeichnungen, auf Zuverlässigkeit der Werkzeichnungen, Leichtverständlichkeit des erläuternden Textes, endlich auch in bezug auf schöne Ausstattung die Anerkennung „Mustergültig" wohl verdient. Wir empfehlen allen Interessenten, die erste Lieferung von „Unser Schreinerhandwerk" vom Verlage des „Südd. Möbel- und Bauschreiner" (Greiner & Pfeiffer) in Stuttgart oder von einer Buchhandlung zur Ansicht zu bestellen. Preis der Lieferung 2.50 Mk., für Abonnenten des „S. M.- u. B." nur 2 M.

Zur gefl. Beachtung!

Die geehrten Mitglieder des Breslauer Gewerbe-Vereins werden ergebenst ersucht, bei vorkommendem Wohnungswechsel der „Schlesischen Druckerei-Genossenschaft", Tauentzienstraße 49 (Telephon 1517), die neue Adresse sofort mitteilen zu wollen, damit die Zustellung des „Schlesischen Gewerbeblattes" prompt erfolgen kann.

Der Vorstand des Breslauer Gewerbe-Vereins.
Prof. Höffer, Vorsitzender.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Ingenieur O. Höffer, Breslau.
Für den Inseratenteil:
Geschäftsführer Edmund Moczorowski, Breslau II.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

Bilder-Atlas zur Zoologie der Säugetiere. 258 Abbildungen in Holzschnitt mit beschreibendem Text von Prof. Dr. William Marshall. In Leinwand gebunden 2 Mark 50 Pfennig.

Bilder-Atlas zur Zoologie der Vögel. 238 Abbildungen in Holzschnitt mit beschreibendem Text von Prof. Dr. William Marshall. In Leinwand gebunden 2 Mark 50 Pfennig.

Bilder-Atlas zur Zoologie der Fische, Lurche etc. 238 Abbildungen in Holzschnitt mit beschreibendem Text von Prof. Dr. William Marshall. In Leinwand gebunden 2 Mark 50 Pfennig.

Bilder-Atlas zur Zoologie der niederen Tiere. 292 Abbildungen in Holzschnitt mit beschreibendem Text von Prof. Dr. William Marshall. In Leinwand gebunden 2 Mark 50 Pfennig.

Bilder-Atlas zur Pflanzengeographie. 216 Abbildungen in Holzschnitt mit beschreibendem Text von Dr. Moritz Kronfeld. In Leinwand gebunden 2 Mark 50 Pfennig.

Illustrierte Prospekte sind kostenfrei durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Unsere geehrten Leser werden freundlichst ersucht, sich bei Anfragen und Bestellungen bei den Inserenten unseres Blattes auf unsere Zeitschrift berufen zu wollen.

Den Herren Gewerbetreibenden

empfehlen wir uns

zur Herstellung aller Drucksachen für Kontor, Betrieb und Reklame

in einfacher vornehmer und elegantester Ausführung

ein- und vielfarbig

Die Druckerei des Schlesischen Gewerbeblattes

Breslau II, Tauentzienstraße 49.

Fernsprecher 1517.

Bezugsquellen-Liste

(Adress-Tafel.)

Für Nichtmitglieder:
die Zeile 6 Mk., jede folgende Zeile 5 Mk.
auf die Dauer eines Jahres.

Für Mitglieder:
die Zeile 3 Mk., jede folgende Zeile 2 Mk.
auf die Dauer eines Jahres.

Kunstbuchbinderei.
Franz Klinke,
Breslau, Schmiedebrücke 64 65.
Anfertigung von Original-Einbanddecken für Verlagswerke, sowie sämtlicher Buchbinder-, Galanterie- und Lederarbeiten.

Annoncen-Acquisition und -Expedition.
Theophil Kaul, Breslau, Mehlstrasse No. 11.
Von ersten Firmen empfohlen.

Armaturenfabrik für Gas, Wasser u. Dampf.
Fischer & Nickel, Neudorfstrasse 86.

Asphalt- u. Dachpappen-Fabriken etc.
C. H. Jerschke, G. m. b. H., Bresl., Moltkestr. 2. T. 19.
F. Kleemann, Breslau-Krieteru, Siebenmorgenweg 28. Tel. 8457.

Bandagisten.
Joh. Rein, Schmiedebrücke 17 18.
Bandagen jeder Art, Leibbinden, Orthopäd. Korsetts, Gummistrümpfe und alle in mein Fach schlagende Artikel.
Fachmännische Bedienung. Kein Kaufzwang.
Gegründet 1889.

Bau- und Maschinen-Klempnerei.
Bernh. Sternberg, Inh.: B. Sternberg & E. Krebs.
Gräbschenerstr 85. Tel. 3205. Spez.: Bau.

Bau- und Möbel-Tischlerei.
Richard Werft
Breslau, Ernststr. 1.
Reparatur-Werkstatt.

Bedachungs-Geschäft.
Bernh. Sternberg,
(Inh.: B. Sternberg & E. Krebs)
Gräbschenerstr. 85. Fernspr. 3205.
C. H. Jerschke, G. m. b. H., Bresl., Moltkestr. 2. T. 19.

Blitzableiteranlagen.
Carl Kreuzer
Weinstrasse 5. Telephon 9622.

Brennerei-Einrichtungen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Kobey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Buchdruckerei.
Schlesische Druckerei-Genossenschaft (e. G. m. b. H.). Tauentzienstr. 49.
fertigt Rechnungen, Quittungen, Briefbogen, Mitteilungen, Kouverts, Geschäftsbücher, Post-, Adress- etc. Karten und sämtliche Formulare für alle Bureaubedürfnisse. Visit-, Verlobungs- und Einladungskarten.

Caffee- und Thee-Importhaus.
Heinrich Gewaltig,
Breslau, Albrechtsstr. 5.

Cartonnagenfabrik.
Kuthaner & Unger, Augustastrasse 80.

Cassetten-Fabrik.
P. Nowack, Weidenstrasse 6.

Cementwarenfabrik.
Gebr. Huber, Neudorfstrasse 63.
C. H. Jerschke, G. m. b. H., Bresl., Moltkestr. 2. T. 19.

Central-Heizungen.
Bresl. Centralheiz.-Fabr., Schwarz & Sedlacek, Inh. L. Freericks, Kronprinzenstr. 30. T. 567.

Centrifugalpumpen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Kobey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Bestellen Sie Ihre
Fliegen bei Ankarstrand
Lieferant von Kupferätzungen
BRESLAU I.
Schweidnitzer-Str. 38-40

Dampfkessel.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.
A. Niedlich & Co (vrm. Kobey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Dampfmaschinen.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.
A. Niedlich & Co. (vrm. Kobey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Dampfpumpen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Kobey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Draht- und Hanfseil-Fabrik.
Kaschube & Döring
Oderstrasse 30. Fernsprecher 311.

Eisengiessereien und landwirtschaftliche Maschinenfabriken.
A. Niedlich & Co. (vrm. Kobey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Elektrische Beleuchtungs- und Kraft-Uebertragungs-Anlagen.
Arthur Junghanns, Tauentzienstrasse 3.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Elektrische Licht- u. Kraft-Anlagen
liefert Johannes Lowies, XIII, Schillerstr. 10.

Fabrik
technischer u. sanitärer Steingutwaren G. m. b. H.
Breslau, Matthiasstrasse 198 202
Lieferung kompletter Klosettanlagen, Waschcinrichtungen etc.

Farben, Firniss, Lacke.
Robert Neugebaur
Reuschestrasse 19.
Fernsprecher 458.

Färberei und chem. Reinigungsanstalt
Eug. Eckert Gesch.-L.: Friedrichstr. 94. Fabrik: Augustastr. 131.

Färberei und chem. Waschanstalt.
M. Riedel, Hirschstr. 10, Poststr. 7, Klosterstrasse 26, Friedrich Wilhelmstr. 61, Neue Schweidnitzerstr. 10, Hohenzollernstr. 47/49 und Kattowitz O.-S.

Feilen-Fabrik.
Ludwig Wilkens, Friedrich Wilhelmstr. 80.

Geldschränke und Cassetten.
M. Baumann Geldschrankfabrik. Breslau, Bahnhofstr. 23.
Anton Gerth, Wallfischgasse 7/9, am Wachtplatz.
P. Nowack, Weidenstrasse 6.

Glasbläserei, Thermometerfabrik und Wasserstandsröhren.
J. H. Büchler, Althüsserstrasse 7.

Grabdenkmäler.
R. Pausenberger's
Nachfolger
Antonio Rossi, Tauentzienstrasse 47, Ecke Teichstrasse.
II. Lager und Fabrik von Grabdenkmälern und Marmorwaren
Ende Lohestrasse, am Salvator-Friedhofe.

Paul Kamm
Hauptgeschäft: Matthiasstr., Odertorwache.
II. Geschäft: Oswitzerstr., Nähe Bergkeller.
Telephon 7908.

Gravier- und Ciselleranstalt.
Alwin Kaiser, Am Rathaus 15. Fernsprecher Amt II 7692.

Gurten Schläuche, Draht- und Hanfseile, Fischnetze.
Carl Rudolph, Seilfabrik
Oderstrasse 24. Fernspr. 576.

Hanf- und Drahtseilerei.
Alexander Gottwald
Kaiser Wilhelmstrasse Nr. 2.
Telephon 7855.

Haustelegraphen- und Telephon-Anlagen.
Richard Geith, Breslau II, Tauentzienstr. 88.

Heizungs-Anlagen.
Minsapost & Prauser, Werderstrasse 12/14, Heizungs-, Lüftungs- und Trockenanlagen.

Hintermauerungssteine.
Deutsches Hartziegelwerk, G. m. b. H., Hundsfelder Chaussee.

Holzdrehbänke.
August Burkhardt, Basteigasse 5.
Teichert & Sohn, Liegnitz i. Schles.

Holzschnitte und Ollchés.
Alwin Kaiser, Am Rathaus 15. Fernsprecher 7692.

Holzbearbeitungs-Maschinen.
Teichert & Sohn, Liegnitz i. Schles.

Hutfabrik
Carl Hitze
Schmiedebrücke 63. Albrechtsstr. 4.

Juwelen und Goldwaren
eigener Fabrikation.
Fritz Heinrich,
Hof-Juwelier,
Ohlauerstrasse 79.
Einkauf von Gold, Silber und Edelsteinen.

Kaffee-Rösterei.
Breslauer
Kaffee-Rösterei
Otto Stiebler, Zwingerplatz 5
Magazin für Lebensmittel grossen Styles.
Grösse des Verkaufssaales 500 qm.
Spezialität: Röstkaffees
in elektrischer Hitze geröstete Kaffees.
18 Geschäfte.

Verbands-
Patent-Bureau
Bruno Nöldner,
Ingenieur.
Breslau I, Ohlauerstrasse 18.

Kalksandziegel.
Deutsches Hartziegelwerk, G. m. b. H., Hundsfelder Chaussee.

Kesselsteinlösungsmittel.
Chemische Fabr. „Baltia" Dr. J. Bischoff, Kiel.

Klempnerei.
Ewald Ritter,
Matthiasstrasse 43. Fernsprecher 824.

Kupfersetmiederei und Verzinnanstalt
Albert Langer,
früher: **O. Jagode,**
Altbüsserstrasse 15/16.
Reparatur-Werkstatt. Telephon 8682.

Kühlanlagen.
Fr. Menzel, Breslau, Berl. Chaussee 74. Fabrik aller Arten Eisschränke und Blöcke. Kühlanlagen m. beständ. Luft-Circul. Fernspr. 8829.

Landwirtschaftliche Maschinen.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.
F. Zimmermann & Co., A.-G., Chaussenstr. 18.

Lederwaren-Fabrikation.
Louis Pracht, Ohlauerstr. 63. Einziges Spezial-Geschäft für Reise-Ausstattung. Fabrik echter Rohrplatten- und Muster-Koffer.

Locomobilen.
A. Niedlich & Co. (vorm. Kolbey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.
Vereinigte Fabriken landwirtsch. Maschinen, vorm. Epple & Buxbaum, Kais. Wilh.-Str. 104.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Malermeister.
Wilhelm Klemenz
Malermeister
Kirchstrasse Nr. 12.

Maschinenfabriken.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Maschinenfabrik und Reparatur-Anstalt für graphische Maschinen.
Arthur Peikert, Breslau, Neudorfstr. 37. Tel. 569. Perman. Ausstellg. graph. Masch.

Masch.-Fabriken, Metall- u. Eisengiessereien.
A. Niedlich & Co. (vorm. Kolbey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Maschinenöle, Fettwaren jeder Art.
Fischer & Nickel, Neudorfstrasse 86.

Maschinentalg, säurefrei.
Rudolph Balhorn, Kräuterweg.

Maschinen-Treibriemen.
Fischer & Nickel, Neudorfstrasse 86.

Mosaik- und Tonplatten.
Gebr. Huber, Neudorfstrasse 33.
C. H. Jerschke, G. m. b. H., Bresl., Moltkestr. 2, T. 59.

Oelfabrik.
E. Koschinsky & Co., Schiesswerderstr. 18/21.

Optisches Institut
Gebrüder Cuno,
gegründet 1829.
Albrechtsstrasse Nr. 1.

Pressluft-Anlagen.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Roststäbe.
A. Niedlich & Co. (vorm. Kolbey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Sauggas-Anlagen.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Seifen- und Parfümerien-Fabrik.
Rudolph Balhorn
Verkaufsstellen:
I. Neue Schweidnitzerstr. 4.
II. Friedrich Wilhelmstrasse 8
III. Albrechtsstrasse 3.
Fabrik: Ende Neudorfstrasse.

E. Koschinsky & Co., Schiesswerderstr. 18/24.
Ernst Wecker, Klosterstrasse 31

Silberwarenfabrik, Dampfwalzwerk und Präge-Anstalt.
Julius Lemor, Fischergasse 4.

Schreibmaschinen.
Richard Geith, Vertreter d. deutschen **Adler**-Schreibmasch.
Breslau II, Tauentzienstr. 88. Teleph. 8236.
Reparaturwerkstatt f. sämtliche Systeme.

Stammseidel. Vereinsseidel. Zinnwaren.
Otto Miksch, Kupferschmiedestrasse 47.

Steinbrechmaschinen.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1 (Krupp).

Stempelfabrik.
Alwin Kaiser, **Am Rathaus 15.**
Fernsprecher 7692.

Transmissionen.
A. Niedlich & Co. (vorm. Kolbey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.
Alb. Fischer, Ingenieur d. Berl.-Anhalt. Masch.-A.-G., Breslau, Palmstrasse 33a.
Teichert & Sohn, Liegnitz i. Schles.

Uhren.

Taschen-Uhren
in Gold, Silber, Metall. Grösste Auswahl.
Moderne Zimmer-Uhren.
E. Hartmann, Breslau
Schmiedebrücke 68, Ecke Ring.
Katalog zu Diensten.

Eduard Pfitzner, Uhrmacher, **Taschenstr. 1.**
Prämiiert: Breslau 1881, 1904. Nürnberg 1905.

Ventilations- und Trocken-Anlagen.
A. Niedlich & Co., (vorm. Kolbey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Wagen.
Vieh-, Centesimal- u. Decimal-Brückenwagen
C. Herrmann, Breslau, Neue Weltgasse 36, Goldene, silberne u. bronceneMedaillen etc. etc.

Weberei für Hanfriemen, Schläuche, Baumwollen- und Kamelhaar-Treibriemen.
Kaschube & Döring, Oderstr. 30. Fernspr. 311.

Werkzeugmaschinen und Werkzeuge.
Wesselmann Masch.-Gesellschaft Breslau, G. m. b. H., Zwingerplatz 1.

Zerkleinerungsmaschinen.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1 (Krupp).

Ziegel — Hartziegel.
Deutsches Hartziegelwerk, G. m. b. H., Hundsfelder Chaussee.

Ziegelei-Anlagen.
A. Niedlich & Co. (vorm. Kolbey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Stammseidel

altdeutsche Bierkrüge, Humpen und Piskusgläser
f. a. Verein. u. Gesellsch. pass.
Trinkbecher, Männchen, Pokale, Teiler und Deckel
mit Ansichten v. Breslau
Filermaße, Trichter, Wärmflaschen, Spritzen und Zinnwaren
in reichster Auswahl
Zinnspielwaren
eigener Fabrikation
Otto Miksch,
Zinngiesserei, Breslau, Kupferschmiedestr. 47.

Brücken-Waagen-Spezial-Fabrik

Permanentes Lager von ca. 1000 Waagen bis 10000 kg Wiegefähigkeit.
C. Herrmann
Breslau I, Neue Weltgasse 36, Ecke Nicolaistr.
Älteste und größte Fabrik Schlesiens für Waggon-Waagen ohne Wechsel-Unterbrechung. Die beste Waage ist **Herrmann's Patent-Waage mit Moment-Zwangsentlastung** nach den neuesten Reichsgesetzen konstruiert.

„Die größte **Waage der Welt** für die kaiserliche Werft in Wilhelmshaven ausgeführt."
Telegr.-Adr.: **„Herrmannwaage"**
Telephon Nr. 250.
Fabrik gegründet i. Jahre 1839.
Preisgekrönt:
Goldene, silberne, bronzene Medaillen, Ehrendiplome etc.
Eigene Erfindungen siehe deutsche Reichs-Patentschriften Nr. 41496 und 44989.
Eigenes Ausstellungs-Gebäude, 15 Lfdr. Front. Elektr. beleuchtet.

Eigentum des Gewerbe-Vereins.
Verantwortlich für Druck und Verlag: Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Breslau II, Tauentzienstraße Nr. 49.